

Benötigte Unterlagen

- **Formloser schriftlicher Antrag mit ausführlicher Begründung des Bedarfs**
Es muss ersichtlich sein, dass die Bedeutung des roten Kennzeichens und der Rahmen, in dem es benutzt werden darf (Zweckbindung), bekannt ist. Erforderlichenfalls sind geeignete Nachweise über den Bedarf zu erbringen.
- **Gewerbeanmeldung**
- **Handelsregisterauszug** (*bei juristischen Personen*)
- **Personalausweis oder Reisepass mit gültiger Meldebescheinigung**
- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**
→ *bei Einwohnermeldeamt zu beantragen (nicht älter als 3 Monate)*
- **Auszug aus dem Fahreignungsregister**
→ *bei Kraftfahrt-Bundesamt zu beantragen (nicht älter als 3 Monate)*
- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister**
→ *wird dem Antragsteller durch das Bundesamt für Justiz zugeschickt und ist der Zulassungsbehörde bei Antragstellung vorzulegen*
- **Bescheinigung in Steuersachen**
→ *beim zuständigen Finanzamt zu beantragen (nicht älter als 3 Monate)*
- **Angabe und Nachweis der zur Verfügung stehenden Stellplätze ***
Nachweise und Mietverträge über gewerbliche Räume/Grundstücke (keine öffentlichen Verkehrsflächen)
- **Benennung unterschriftsberechtigter (im Fahrzeugscheinheft) Person ***
 - *Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (s.o.)*
 - *Auszug aus dem Fahreignungsregister (s.o.)*
- **SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer ***
- **Elektronische Versicherungsbestätigung gem. § 49 FZV ***
- **Bei Beantragung durch Dritte:** Vollmacht mit Einverständniserklärung über die Bekanntgabe kraftfahrzeugsteuerlicher Verhältnisse sowie über die Bekanntgabe etwaiger Gebührenrückstände bei der Zulassungsbehörde, Personalausweis des Vollmachtgebers und Personalausweis der bevollmächtigten Person.

** Muss bei Verlängerung, sofern sich keine Änderungen ergeben, nicht erneut vorgelegt werden.*

Hinweise

Die Verwendung Roter Kennzeichen richtet sich nach den allgemeinverbindlichen Normen der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung, insbesondere nach § 41 FZV. Die nachfolgende Übersicht ist daher nicht abschließend. Sind dennoch Verstöße gegen die Vorschriften der FZV über rote Kennzeichen festzustellen, kann dies zur Versagung der Zuteilung oder zum Widerruf roter Kennzeichen führen.

- Rote Kennzeichen dürfen nur an nur an verkehrssicheren und vorschriftsmäßigen Fahrzeugen geführt werden, die nicht zugelassen sind.
- Die Benutzung von Roten Dauerkennzeichen ist nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland statthaft.
- Eine Verwendung zu anderen Zwecken als den in § 41 Abs. 1 FZV aufgeführten oder ein Überlassen der Kennzeichen an Dritte ist grundsätzlich untersagt.
- Bei Verwendung Roter Kennzeichen dürfen diese nicht spiegeln, weder verdeckt oder verschmutzt sein und dürfen auch nicht mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen werden. Das hintere Kennzeichen muss so angebracht sein, dass es im Bedarfsfall beleuchtet wird.
- Mit dem Roten Kennzeichen dürfen nur folgende Fahrten durchgeführt werden.
 - Probefahrt: die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs
 - Prüfungsfahrt: die Fahrt zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück
 - Überführungsfahrt: die Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort, auch zur Durchführung von Um- oder Aufbauten
- Der Inhaber eines Roten Kennzeichens hat die Verwendung für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke des § 41 FZV zu überwachen.
- Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden.
- Die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen und ist vom Inhaber des Roten Kennzeichens oder dem, bei Antragstellung benannten Berechtigten vor Antritt der ersten Fahrt zu unterzeichnen.
- Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen/Behörden auf Verlangen auszuhändigen.
- Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen
 - das verwendete Kennzeichen,
 - das Datum der Fahrt,
 - deren Beginn und Ende,
 - der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift,
 - die Fahrzeugklasse und
 - der Hersteller des Fahrzeugs,
 - die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und
 - die Fahrtstreckeersichtlich sind. Hierfür ist ein Fahrtenbuch „*Nachweis über die Verwendung des Roten Kennzeichens*“ zu verwenden. Die Aufzeichnungen sind vor Fahrtantritt anzufertigen. Das Ende der Fahrt und die Fahrtstrecke müssen unverzüglich nach Fahrtende eingetragen werden.
- Bei der Beantragung eines neuen Fahrzeugscheinheftes sind das vorhandene Heft sowie das Fahrtennachweisheft der Zulassungsbehörde vorzulegen.
- Mit Ablauf der befristeten Zuteilung der Kennzeichen dürfen diese nicht mehr verwendet werden. Die Kennzeichen und das zugehörige Fahrzeugscheinheft müssen nach Ablauf der Zuteilungsfrist unverzüglich der Kfz-Zulassungsbehörde zur Entstempelung oder ggf. Verlängerung vorgelegt werden.
- Die Zuverlässigkeit eines Inhabers erstreckt sich auch auf sein Personal. Verstöße von Angestellten eines Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften des § 41 FZV können den Verdacht einer Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden begründen.